



TC Grün-Weiß Gondelsheim e.V.

Satzung

des Tennisclub TC Grün-Weiß Gondelsheim e.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen Tennisclub Grün-Weiß Gondelsheim e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Gondelsheim
- (3) Die Vereinsfarben sind: grün-weiß
- (4) Der Verein wurde am 22.05.1975 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bretten unter Register-Nr.: 139 eingetragen.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des Badischen Tennisverbandes. Soweit diese Satzungen nichts anderes bestimmen, gelten die Satzungen des Badischen Sportbundes und der angeschlossenen Fachverbände, bei welchen Mitgliedschaft besteht, rechtsverbindlich für den Verein und seine Mitglieder.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung seiner Mitglieder, insbesondere hinsichtlich des Tennissports. Hierbei kommt der Jugendförderung besondere Bedeutung zu.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



- (6) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen, dies gilt auch für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen).

- (1) Es wird unterschieden in:
- Aktive Mitglieder
 - Passive Mitglieder
 - Jugendliche Mitglieder (14 – 18 Jahre)
 - In Ausbildung befindliche Mitglieder
 - Kinder (unter 14 Jahre)
 - Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) In Ausbildung befindliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, welche zu Beginn des Geschäftsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einem Ausbildungsverhältnis oder in schulischer Ausbildung stehen bzw. einem Studium nachgehen.
- (6) Kinder sind Personen unter 14 Jahren.
- (7) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes (siehe Ehrenordnung).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Anmeldung soll von einem Vereinsmitglied mitunterzeichnet werden.
- (2) Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag. Die Vorstandschaft behält sich das Recht vor, einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Bei Ablehnung eines Antrages bedarf es keiner Begründung. Der Antragsteller kann jedoch die Begründung der Entscheidung in der auf die Ablehnung folgenden Mitgliederversammlung verlangen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.



- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
- mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber – trotz schriftlicher Abmahnung – länger als ein Jahr im Rückstand ist.
 - gegen die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, bzw. gegen die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane grob verstößt.
 - sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
 - das Ansehen des Vereins schwer schädigt.
- (4) Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.
- (5) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (6) Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Behandlung/Entscheidung des Einspruchs erfolgt bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben jedoch bestehen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von Vereinsorganen festgelegten Ordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Dies bedeutet insbesondere, dass aktive Mitglieder berechtigt sind, die Tenniseinrichtungen zu nutzen (näheres regelt die Spiel- und Platzordnung). Passive Mitglieder besitzen keine Spielberechtigung.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.
- (4) Jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sind bei der Wahl des Vorstandsmitglieds für die Jugend stimmberechtigt.
- (5) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (6) Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vorstand bei den sich aus der Zielsetzung ergebenden Aufgaben zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere die Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten im Rahmen seiner persönlichen Möglichkeiten.



§ 7 Einkünfte des Vereins

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Arbeitsstunden und Gebühren
 - Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
 - freiwillige Spenden
 - sonstige Einnahmen
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Arbeitsstunden werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Festlegungen sind in der Beitragsordnung dokumentiert.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres endet.
- (4) Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 30.06. ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu zahlen.
- (5) Der Vorstand hat das Recht in besonderen Fällen (z.B. Notlagen), Mitgliedern, die von diesen zu leistenden Zahlungen zu stunden. Derartige Entscheidungen sind mit Begründung aktenkundig zu machen.
- (6) Nichtmitgliedern kann durch den Vorstand die Benutzung der Tennisanlage gegen einen in der Gebührenordnung festgelegten Betrag gestattet werden.

§ 8 Ausgaben des Vereins

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- (1) Verwaltungsausgaben
- (2) Aufwendungen im Sinne des § 2
- (3) Besonderen Aufwendungen und Anschaffungen sowie Erweiterung der Vereinsanlagen über einen Betrag von 20.000,- € ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Reparaturen und Instandhaltungskosten, sowie Sanierungsmaßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes und zur Sicherheit des Vereinsvermögens erforderlich sind, können vom Vorstand ohne außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Der Kassenbestand, sämtliches Inventar, Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand



- (2) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann allerdings bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a des EstG beschließen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann als
- ordentliche Mitgliederversammlung oder
 - außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb des ersten Quartals jedes Geschäftsjahres durchzuführen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn
- der Vorstand dies beschließt
 - der 1. Vorsitzende vorzeitig ausscheidet (vgl. § 12 Abs. 3)
 - mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.
- (4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden – bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter. Die Einladung hat 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch Bekanntgabe in einer örtlichen Zeitung mit Angabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und des Termins zu erfolgen.
- (5) In der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind zumindest folgende Punkte vorzusehen:
- Jahresbericht des 1. Vorsitzenden sowie der einzelnen Vorstandsmitglieder
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Wahlen
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Arbeitsstunden (Beitragsordnung)
 - Festlegung und Beschlussfassung der sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsziele
 - Behandlung von Anträgen
- (6) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge zur Behandlung in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem 1. Vorsitzenden 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
- (7) Durch Beschluss einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt – soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt wird – durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (9) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.



- (10) Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die entsprechenden Anträge im Wortlaut in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt waren.
- (11) Jeder Vorstandsposten ist jeweils in einem getrennten Wahlgang zu besetzen. En bloc-Wahlen sind zulässig, falls kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Gewählt ist der Bewerber, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.
Steht für einen Wahlgang jeweils nur ein Bewerber zur Verfügung, findet, wenn beim ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht erreicht wird, ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Stimmenmehrheit genügt.
Stehen mehrere Bewerber zur Verfügung und erhält keiner im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
- (12) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehört an:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Vorstandsmitglied für Finanzen
 - Vorstandsmitglied für Sport
 - Vorstandsmitglied für Jugend
 - Vorstandsmitglied für Schrift- und Pressewesen
 - Vorstandsmitglied für Wirtschaftsbetrieb und Veranstaltungen
 - Vorstandsmitglied für Vereinsanlagen
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger ernennen. Scheidet der 1. Vorsitzende oder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um für die restliche Amtsdauer einen neuen 1. Vorsitzenden bzw. die fehlenden Vorstandsmitglieder zu wählen.
- (4) In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das passive Wahlrecht besitzen (18. Lebensjahr erreicht haben). Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.
- (6) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, der 2. Vorsitzende. Diese Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.



- (7) Diese Einzelvertretungsberechtigung ist insofern eingeschränkt, dass Rechtsgeschäfte oder Verpflichtungen, die den Verein vermögenswirksam zu Leistungen von mehr als 10.000,- € verpflichten, die Unterschrift vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden und vom Vorstandsmitglied für Finanzen erforderlich ist.
- (8) Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen oder wenn dies von zumindest einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Für den Erlass bzw. die Änderungen von Ordnungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und jedem Vorstandsmitglied auszuhändigen.
- (9) Für einzelne Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet oder einzelne Mitglieder mit Sonderaufgaben betraut werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.
- (10) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt für den reibungslosen Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.
- (2) Der Vorsitzende und die Ausschussmitglieder sowie der zeitliche Rahmen werden durch die Mitgliederversammlung gewählt oder bestätigt.
- (3) Der Jugendausschuss wird durch die Jugendordnung geregelt.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer sowie einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Kassenprüfer müssen mindestens 25 Jahre alt sein.
- (3) Die Kassenprüfer haben mindesten einmal im Jahr die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Kassenprüfung und Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Diese Prüfung ist durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen. Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht, den sie durch ihre Unterschriften bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- (4) Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.



§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Ehrungen

Personen mit besonderen Verdiensten um den Verein oder den Tennissport können geehrt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

§ 17 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung sind folgende Geschäftsordnungen erforderlich:
 - Beitragsordnung
 - Ehrungsordnung
 - Spiel- und Platzordnung
 - Jugendordnung
- (2) Mit Ausnahme der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Geschäftsordnungen zuständig.

§ 18 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn diese gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:
 - Verweis
 - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - Ausschluss gem. § 5 der Satzung
- (2) Der Verweis sowie das zeitlich begrenzte Teilnahmeverbot ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief, unter Angabe von Gründen, mitzuteilen.

§ 19 Haftung

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Vereinanlagen haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Deren Einberufung hat 4 Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen, die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist hierbei den Mitgliedern anzukündigen.



- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies
 - vom Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder entschieden wurde
 - oder
 - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
- (4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Gemeindeverwaltung Gondelsheim zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Schlussbestimmung

Diese Satzung ersetzt nach Zustimmung der Mitgliederversammlung und Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Bretten in vollem Umfang die bisher gültige Satzung.

Gondelsheim, 28.07.2014